

**Satzung der Stadt Speyer  
über die Erhebung von Gebühren  
nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften  
(Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2002 aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153) – BS 2020-1 – und
- des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. Seite 422) – BS 7832-2 – in Verbindung mit
- dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578) – BS 2013-1 – (in der jeweils gültigen Fassung)

folgende Satzung\* beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Die Stadt erhebt für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die Untersuchungen und Kontrollen (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung) in zugelassenen
  - a) Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen
  - b) Kühl-, Gefrierhäusern und Umpackbetrieben für frisches Fleisch
  - c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
  - d) Wildbearbeitungsbetrieben
  - e) Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse (Betriebe im Sinne des § 11 b Abs. 2 Nr. 2 bis 6 Fleischhygiene-Verordnung – FIHV – vom 21. Mai 1997 [BGBl. I Seite 1138] – in der jeweils gültigen Fassung –).
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für die Untersuchungen und Kontrollen (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung) in zugelassenen
  - a) Geflügelfleischzerlegungsbetrieben
  - b) Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen
  - c) Kühl- und Gefrierhäusern
  - d) Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Geflügelfleischerzeugnisse
  - e) Wildbearbeitungsbetrieben
 (Betriebe im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 b) bis f) Geflügelfleischhygiene-Verordnung – GFIV – vom 03. Dezember 1997 [BGBl. I Seite 2786] – in der jeweils gültigen Fassung – ).

---

\* Diese Satzung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/1 18/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/1 18/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 31).

---

## **§ 2 Rückstandsuntersuchung**

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 Fleischhygienegesetz bzw. des § 2 Nr. 16 Geflügelfleischhygienegesetz Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

## **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Für die Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a, Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2), in denen das Fleisch zerlegt oder entbeint wird, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen, unabhängig von der Tierart, bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang A, Kapitel I Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 96/43/EG und beträgt 3,00 € je Tonne.
- (2) Für die Amtshandlungen in den übrigen Betrieben wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben.
- (3) Soweit eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet wird, werden je angefangene Viertelstunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Gebühren für die Firma Vital Fleisch werden pauschalisiert nach dem Aufwand erhoben. Für das Jahr 2003 werden 7.500,-- €, für das Jahr 2004 werden 10.500,-- € und ab dem Jahr 2005 werden 12.500,-- € (*ab 2010 = 15.000,-- €\*\**) erhoben. Wenn sich die Ausgaben der Stadt Speyer für die Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchungen erhöhen, kann die pauschalisierte Gebühr angepasst werden.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs**

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Der Kostenanspruch wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. \*\*)

Speyer, 06. März 2002  
gez. *Werner Schineller*  
Oberbürgermeister

**\*\*) Änderungen/Inkrafttreten**

1. geändert durch Satzung vom 18.11.2003  
(Stadtratsbeschluss vom 13.11.2003:  
§ 3 Abs 4 eingefügt)

Inkrafttreten: 01.01.2003

2. geändert durch Satzung vom 14.07.2010  
(Stadtratsbeschluss vom 06.05.2010:  
Gebührenhöhe im § 3 Abs. 4 erhöht)

Inkrafttreten: 01.01.2010